

Präambel

Satzungsgemäß besteht das Ziel der Bader Jugend-Bildungsstiftung in der Förderung junger hochbegabter und unterstützungsbedürftiger Menschen.

Diese Förderrichtlinien präzisieren die Förderungsfähigkeit, das Auswahlverfahren und die Modalitäten der konkreten Förderung.

1. Zielgruppe

Das Augenmerk liegt auf der Förderung von jungen Menschen aus sozialbenachteiligten Verhältnissen.

Gefördert werden:

- Schülerinnen und Schüler ab der Sekundarstufe
- In begründeten Einzelfällen auch besonders begabte Kinder im Grundschulalter

2. Voraussetzungen für Antragstellende

Dem Stiftungszweck gemäß benötigen Antragstellende, also potenziell förderungsfähige junge Menschen, den Nachweis über:

1. die finanzielle Förderungsbedürftigkeit
2. eine besondere Begabung / Leistungsstärke
3. Die genannten Nachweise sind in Rahmen des Auswahlverfahrens (siehe Punkt 3 (1)) zu erbringen

2a. Bedürftigkeit

Zum Nachweis der Förderungsbedürftigkeit sollen folgende Dokumente vorgelegt werden:

- Nachweis/e geringen Familieneinkommens: Einkommensnachweise, Nachweise über existierende staatliche und/oder anderweitige Hilfen, Nachweise über besondere finanzielle Belastungen
- Darstellung der finanziellen Situation, die die Bedürftigkeit rechtfertigen durch den Antragstellenden oder seine/ihre Erziehungsberechtigten

2b. Begabung

Für eine Bewerbung sollten mindestens zwei der folgenden Nachweise vorliegen:

- Empfehlung einer Schule, Lehrkraft oder Fachperson

- Nachweis über besondere Leistungen bei Wettbewerben, in Projekten oder vergleichbaren Aktivitäten
- Zeugnisse oder sonstige Leistungsnachweise
- psychologisches Gutachten oder IQ-Test

Für die Förderungsfähigkeit entscheidend sind nicht allein formale Kriterien, sondern insbesondere die Einschätzung über das Talent, die Motivation und das Entwicklungspotenzial. Diese Einschätzung wird im Auswahlverfahren gewonnen.

3. Auswahlverfahren

Das Auswahlverfahren besteht aus den folgenden Schritten:

1. Bewerbung mit Motivationsschreiben und Nachweisen über das stiftungseigene Online-Portal
2. Vorauswahl durch den Vorstand
3. Persönliches Gespräch mit ausgewählten Bewerberinnen und Bewerbern
4. Förderentscheidung durch den Vorstand

Bei Bedarf kann der Stiftungsrat beratend eingebunden werden.

Mitglieder des Vorstands oder des Stiftungsrats, die zu Antragstellenden in einem persönlichen, familiären oder wirtschaftlichen Verhältnis stehen oder bei denen ein sonstiger Interessenkonflikt besteht, wirken an der Beratung und Entscheidung über die Förderung nicht mit

4. Mögliche Förderformen

Die Förderung basiert auf drei zentralen Bausteinen:

- finanzielle Unterstützung
- persönliche Begleitung (Mentoring)
- sachliche Unterstützung

Die finanzielle Unterstützung kann insbesondere durch folgende Förderformen angeboten werden:

- monatliche finanzielle Unterstützung, max. Förderung bis 800.-€, wobei der Vorstand alle 5 Jahre eine Korrektur, aufgrund Inflation, vornehmen kann
- Zuschüsse für Kurse, Wettbewerbe oder Materialien
- Finanzierung einzelner Projekte

Ergänzend kann durch die Vermittlung von Kontakten zu Fachpersonen, Hochschulen oder Unternehmen Unterstützung gewährt werden.

Auch bei Vorliegen aller Fördervoraussetzungen besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung. Über Art, Umfang und Dauer der Förderung entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Stiftungsmittel.

5. Dauer der Förderung

Die Förderung wird grundsätzlich für ein Jahr bewilligt.

Eine Verlängerung ist möglich, wenn:

- die Entwicklungseinschätzung positiv verläuft,
- die vereinbarten Ziele verfolgt werden,
- die notwendigen Nachweise eingereicht werden.

Die Stiftung kann eine bewilligte Förderung ganz oder teilweise widerrufen oder vorzeitig beenden, insbesondere wenn die Fördervoraussetzungen nachträglich entfallen, im Bewerbungs- oder Förderverfahren unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden, vereinbarte Nachweise trotz Aufforderung nicht erbracht werden oder Fördermittel nicht zweckentsprechend verwendet werden. Über den Widerruf oder die Beendigung entscheidet der Vorstand.

6. Nachweispflichten während der Förderung

Geförderte müssen regelmäßig kurz über ihre Entwicklung berichten.

Zu diesem Bericht zählen:

- Zeugnisse oder Transcript of Records
- Teilnahmebescheinigungen oder Wettbewerbsurkunden
- kurzer Selbstbericht einmal pro Jahr
- kurze Rückmeldung der Mentorin oder des Mentors
- Nachweise über die Verwendung von Fördermitteln

Fehlende Nachweise können zu einer Aussetzung oder Beendigung der Förderung führen.

7. Datenschutz

Die im Rahmen des Bewerbungs- und Förderverfahrens erhobenen personenbezogenen Daten werden ausschließlich zur Prüfung der Fördervoraussetzungen, Durchführung des Auswahlverfahrens sowie zur Betreuung der Förderung verarbeitet. Die Verarbeitung erfolgt unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.